

## Natur- und Landschaftsschutz

### 1. Ausgangslage und Problemstellung

Bei der Revision von Regionalplänen ist im Bereich „Ländlicher und natürlicher Raum“ folgendes zu beachten:

Es ist unbestritten, dass sich die Raumplanung vermehrt mit dem Thema Landschaft als Ganzes auseinandersetzen muss. Die Landschaftsplanung befasste sich bis heute fast ausschliesslich mit den einzelnen Sachbereichen (Natur, Landwirtschaft, Wald, Erholung usw.). Dies soll bei der Umsetzung des neuen kantonalen Richtplanes geändert werden.

#### 1.1. Kantonale Zielsetzung, Koordination

Der Kanton hat einerseits sicherzustellen, dass die einzelnen Themenbereiche im ländlichen und natürlichen Raum ausreichend behandelt werden. Andererseits hat er darauf zu achten, dass alle diesbezüglichen Tätigkeiten koordiniert und auf allgemein gültige Ziele ausgerichtet werden.

Der kantonale Richtplan von 1987 hat den Teilrichtplan der Landschaft und Ortsbilder grundsätzlich auf das Landschaftsinventar von 1977 basiert und dessen Nachführung vorgesehen.

Bei der Überarbeitung des kantonalen Richtplanes hat der Kanton beschlossen, das Landschaftsinventar aufzugeben. Er sieht auch davon ab, ein kantonales Landschaftskonzept zu erarbeiten, da die regionale oder kommunale Ebene dafür besser geeignet ist.

Der neue kantonale Richtplan hält die Ziele und Grundsätze zu den folgenden Landschaftskomponenten fest: *Landwirtschaftliche Flächen und Fruchtfolgeflächen, Wald, Ökologischer Ausgleich, Biotop, Ökologische Vernetzung und Wildtierkorridore, schützenswerte Ortsbilder, Archäologie, historische Verkehrswege gemäss IVS, schützenswerte Gebäude.*

#### 1.2. Umsetzung im regionalen Richtplan und in der Ortsplanung

In den regionalen Richtplänen ist man seinerzeit von den Vorstellungen des alten kantonalen Richtplanes ausgegangen und hat beispielsweise im Richtplan Region See (1992) Landschaftsschon- und Landschaftsschutzgebiete ausgeschieden. Die Inhalte der regionalen Pläne müssen nun der geänderten Landschaftsschutzpolitik nach neuem kantonalen Richtplan angepasst werden.

Die Regionen werden bei der Revision der Richtpläne, nach den Grundsätzen zur Koordination, zu den obgenannten Landschaftskomponenten die Massnahmen analysieren, die in Bezug auf die Landschaft zu treffen sind.

Die Gemeinden verfügen über den Landschaftsrichtplan. Dieser hat, in logischer Fortsetzung der Umsetzung von kantonalen und regionalen Vorgaben, Massnahmen zur Landschaft zu studieren und festzulegen. Betrifft es Schutzzonen oder geschützte Einzelobjekte, so sind diese im Zonennutzungsplan aufzunehmen.

## 2. Umsetzung der Inhalte des kantonalen Richtplanes in der Regionalplanung

Unter dem Kapitel „Ländlicher und natürlicher Raum“ sind im kantonalen Richtplan die folgenden Themen aufgeführt, auf die hier näher eingetreten werden soll:

Themen 7 bis 12 *Biotop: Aktionsschwerpunkte, betreffend Ackerbaugebiete, Landschaftsstrukturen, Magerwiesen, Auengebiete und Seeufer, Feuchtgebiete und Moore;*

Thema 13: *Artenschutz;*

Thema 14: *Ökologische Vernetzung und Wildtierkorridore;*

Thema 16: *Ökologischer Ausgleich.*

### 2.1. Biotop: Aktionsschwerpunkte

#### Problemstellung

Die Erhaltung der natürlichen Lebensräume der Lebewesen (Biotop) ist das Ziel des Naturschutzes. Die Biotop unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Lebensdauer, ihrer Entstehung und ökologischer Funktion, ihrer Artenzusammensetzung und ihres Schutzbedarfs. Letzterer wird bestimmt durch den aktuellen Gefährdungsstatus des entsprechenden Lebensraumtyps, seiner Einmaligkeit und Seltenheit, der Artenzusammensetzung und das Vorkommen von seltenen und gefährdeten Arten.

#### Ziele und Grundsätze auf kantonaler Ebene

Der Kanton legt die Aktionsschwerpunkte im Bereich des Biotopschutzes fest. Sein Ziel ist es die Aktionen auf Kantonsebene gemäss den bestehenden Landschaftseinheiten differenziert zu behandeln.

Die Regionalplanung See hat sich dementsprechend mit **drei Landschaftseinheiten** zu befassen

( Auszug aus dem kantonalen Richtplan: 7. *Biotop: Aktionsschwerpunkte*, 2. *Grundsätze, Landschaftseinheiten*):

1. *Ufer der Jurafussseen und Vully*
2. *Broye-Ebene und grosses Moos*
- ...
4. *Freiburger Mittelland*

**In diesen Landschaftseinheiten greift der Kanton gemäss den folgenden Prioritäten ein:**

Regionale Einheiten	Lebensräume	Ackerbaugebiete	Materialabbau-standorte	Landschaftsstrukturen	Wälder	Fließgewässer	Auen und Seeufer	Feuchtgebiete, Moore	Magerwiesen
1. Ufer der Jurafussseen und Vully					■		■	■	■
2. Broye-Ebene und Grosses Moos		●				●			
4. Freiburger Mittelland		●	■	●		●	▲	■	

Legende: ▲ Wahrung des Bestands unter Verhinderung von Beeinträchtigungen  
 ■ Erhaltung und Renaturierung der bestehenden Lebensräume  
 ● Wiederherstellung von Lebensräumen

Der Kanton legt die Aktionsschwerpunkte in den obgenannten Landschaftseinheiten und Themenbereichen fest. Er wird insbesondere lokale Aktionen unterstützen, welche die folgenden Ziele verfolgen:

#### ▲ **Wahrung des Bestandes**

⇒ Ungeschmälerte Erhaltung der Auengebiete;

#### ■ **Erhaltung und Renaturierung**

- ⇒ Erhaltung bestehender Naturelemente und Sicherstellung des Ersatzes von Naturelementen in noch vielfältig strukturierten Gebieten;
- ⇒ Wiederinstandstellung nach der Ausbeutung von Abbaugebieten, insbesondere wo die Einrichtung von Biotopen Priorität hat;
- ⇒ Umsetzung der regionalen Waldpläne; naturnaher Waldbau und Ausscheidung von Waldreservaten zur Sicherung des Naturschutzes und Verbesserung der Biodiversität;
- ⇒ Besondere Berücksichtigung der Ufer mit wertvollen Naturräumen; Anpassung des interkantonalen Richtplanes für die Ufer des Murtensees;
- ⇒ Schutzmassnahmen in den Auengebieten zur Förderung der Entwicklung einer auentypischen Pflanzen und Tierwelt;
- ⇒ Förderung des Schutzes und Unterhalts der Feuchtgebiete von regionaler und lokaler Bedeutung;
- ⇒ Unterstützung von Magerwiesen und –weiden, mit Priorität für die Flächen, welche in dem in Vorbereitung befindlichen Bundesinventar erfasst sind;

#### ● **Wiederherstellung**

- ⇒ Wiederherstellung der Landschaftsstrukturen in Regionen wo diese weitgehend fehlen;
- ⇒ Erhaltung von Obstgärten in Gebieten, welche diesbezüglich eine Tradition aufweisen;
- ⇒ Renaturierung ausgeräumter Flächen;
- ⇒ Ermitteln des Raumbedarfs und des Zustandes der Fliessgewässer, Renaturierungsprogramm.

## **2.2. Artenschutz**

### Problemstellung

Grundsätzlich sind nicht nur Einzelarten, sondern die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Die Mehrheit der Arten kann durch die Erhaltung, Renaturierung und Neuanlage von Biotopen gefördert werden. Dies schliesst nicht aus, dass für gewisse stark gefährdete Arten spezifische Artenschutzprojekte erarbeitet werden.

### **Ziele und Massnahmen auf kantonaler Ebene**

- ⇒ Allgemeine Sicherstellung des Überlebens und der Erhaltung der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt durch die Erhaltung und Verbesserung der entsprechenden Lebensräume;
- ⇒ Erhaltung und Förderung von stark gefährdeten Arten durch spezifische Artenschutzprojekte.

### Auswirkungen auf die Regionalplanung

Jede besondere Massnahme im Bereich des Artenschutzes ist Teil eines Aktionsprogramms, das auf nationaler, regionaler oder kantonaler Ebene erstellt wird.

## **2.3. Ökologischer Ausgleich, ökologische Vernetzung und Wildtierkorridore**

### Problemstellung

Man spricht von ökologischem Ausgleich im Zusammenhang mit der Erhaltung und Wiederherstellung von Naturelementen (z.B. Hecken, Feld- und Ufergehölze), beim Nachweis ökologischer Ausgleichsflächen im Rahmen der Anwendung der Verordnung über die Direktzahlungen und in der Umweltverträglichkeitsprüfung (Wiederherstellungs- oder Ersatzmassnahmen).

Eine grosse Herausforderung, die sich heute stellt, ist nicht nur die Erhaltung und Schaffung ökologischer Ausgleichsflächen, sondern auch ihre Vernetzung. Das heisst, es sind Wanderkorridore der Tierwelt zu schützen oder wiederherzustellen.

### Ziele und Massnahmen auf kantonaler Ebene

Zur Umsetzung der Verordnung des Bundes über die Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen (abgekürzt: **Öko-Qualitäts-Verordnung**, ÖQV) hat der Kanton die Anforderungen definiert, die dazu beitragen sollen, dass die Qualität der ökologischen Ausgleichsflächen verbessert wird, ihre Vernetzung sichergestellt ist und regionale Eigenheiten berücksichtigt werden.

### Vernetzungsprojekte auf regionaler und lokaler Ebene

Es wird hierzu auf die „Kantonalen Anforderungen an Vernetzungsprojekte nach ÖQV“ verwiesen (Version 1.2, Januar 2003).

### 3. Vorgehen bei der Umsetzung in der Regionalplanung

#### 3.1. Ausscheiden von „Vorranggebieten“

In der Regionalplanung sind alle geltenden Vorgaben aus den übergeordneten Planungsebenen zu übernehmen. Insbesondere sind die kantonalen Aktionsschwerpunkte, allfällige spezifische Schutzprojekte zu beachten und Objekte der Bundes- und Kantonsinventare zu berücksichtigen.

Der Revision des regionalen Richtplanes ist folgendes Vorgehen zugrunde zu legen:

1. Erfassung und Übernahme der in Bundes- und Kantonsinventaren enthaltenen Objekte, Studien und Projekte des Natur- und Landschaftsschutzes. Zum Beispiel: Biotopverbund Grosses Moos, BLN-Objekt Vully (im Bundesinventar für Landschaften und Naturdenkmäler), Kantonale Schutzgebiete und Inventare (es wird hierzu auf die Dokumentation zu den obgenannten Anforderungen an ÖQV hingewiesen).
2. Ausscheiden von prioritär zu bearbeitenden Gebieten (Vorranggebieten) aufgrund lokaler Besonderheiten, welche aber auf die unter Pt.1 erwähnten Vorgaben abzustimmen sind. In solchen Vorrangflächen werden weitere Aktionsschwerpunkte konkretisiert und die Arten sowie die Dringlichkeit von Projekten und Massnahmen festgelegt.

#### 3.2. Behördenverbindliche Vorgaben zu den „Vorranggebieten“

##### Auswirkungen auf die Regionalplanung und Ortsplanung

Die Region und die Gemeinden können Projekte realisieren, welche die festgesetzten Aktionsschwerpunkte vertiefen und umsetzen. Sie arbeiten hierzu mit dem Kanton zusammen und können aufgrund der regionalen und örtlichen Besonderheiten weitere Aktionsschwerpunkte festlegen.

Sie berücksichtigen dabei die verschiedenen Nutzungsabsichten (partizipativer Ansatz LEK) und achten darauf, dass die verschiedenen Interessen, insbesondere der Landwirtschaft, gebührend berücksichtigt werden.

##### Konkretisierung der kantonalen Aktionsschwerpunkte (vgl. Pt. 2.1)

In den tabellarisch festgehaltenen Vorranggebieten im Koordinationsblatt sind folgende Massnahmen und Projekte denkbar:

##### *Ackerbaugebiete, Landschaftsstrukturen*

- ⇒ Förderung und Pflege standortgerechter Vegetationen (Gehölze, Hochstaudenfluren usw.);
- ⇒ Erhaltung der Strukturelemente wie Hecken, Baumgruppen, Einzelbäume, Lesesteinhaufen usw.
- ⇒ Die Projekte des Biotopverbundes entsprechen dem einzuschlagenden Vorgehen und können als Beispiel dienen;
- ⇒ Die verschiedenen erfolgreichen Einzelaktionen im BLN-Perimeter Vully sollten koordiniert und weitergeführt werden, wobei die Interessen der Landwirtschaft gebührend berücksichtigt werden;
- ⇒ In den übrigen Ackerbaugebieten legt die Region zusammen mit den Gemeinden fest, wo die verschiedenen Aktionen und Neuanlagen koordiniert und wie sie bearbeitet werden sollen (LEK's, ÖQV-Projekte);

##### *Materialabbaustandorte*

- ⇒ Die Region entwickelt ergänzende Vorstellungen und Verpflichtungen im Zusammenhang mit Abbaubewilligungen zur Erhaltung und Anlage von naturnahen Lebensräumen während und nach der Abbauphase (Uferschwalben, Amphibien usw.);

#### *Wälder*

- ⇒ Die Planungen (Regionaler Waldplan und Betriebspläne) und Konzepte (Reservate) sollten aufgrund der Lotharschäden überarbeitet und angepasst werden;
- ⇒ Den Funktionen der Wälder sollen aber auch in den anderen Landschaftsräumen Rechnung getragen werden, insbesondere entlang Bibera und Chandon, im natürlichen und naturnahen Seerufengebiete am Murten- und Schiffenensee und im Vully.

#### *Fliessgewässer*

- ⇒ Offenlegung von Fliessgewässern und Renaturierung der Ufer, Anlage von Tümpeln und Teichen;

#### *Seeufer*

- ⇒ Ausscheiden von Natur- und Landschaftsschutzzonen im Bereich des Seeufers des Murtensees;
- ⇒ Erhaltung der naturkundlich bedeutsamen Waldobjekte an den Ufern des Schiffenensees (Umsetzung des Waldreservatskonzepts);
- ⇒ Konzentrierung der Bootsplätze, Pontons und Badestellen auf Kollektivstege und offizielle Badeplätze;

#### *Feuchtgebiete, Moore*

- ⇒ Umsetzung des Artenschutzprojektes Laubfrosch (Anlage von Kleingewässern);
- ⇒ Neuanlagen von Kleingewässern zur Verstärkung der Erhaltungsmassnahmen;

#### *Magerwiesen*

- ⇒ Berücksichtigung der Bundes- und Kantonsinventare bei den Massnahmen zu den Magerwiesen bei allen regionalen und örtliche Planungen und Aktionen;
- ⇒ Aktualisierung und Ergänzung der Inventare; Einbinden der Objekte in Vernetzungsprojekte nach ÖQV.

Objekt /Massnahmen  
**Ländlicher und natürlicher Raum**

Nr.

X.Y.Z

**Zielsetzung**

Die nachfolgenden tabellarisch aufgeführten Aktionsschwerpunkte sind als behördenverbindliche Zielsetzungen der Regionalplanung zu betrachten.

	Lebensräume	Ackerbau- gebiete	Materialabbau- standorte	Landschafts- strukturen	Wälder	Fliessgewässer	Seeufer	Feuchtgebiete, Moore	Magerwiesen
<b>Regionale Untergebiete</b>									
<b>Landschaftsräume entlang Bibera und Chandon</b>				■		●		●	
<b>Natürliche und naturnahe Seeufergebiete am Murten und Schiffenensee</b>							■	●	
<b>Grosse Waldkomplexe (z.B. Murtenwald/Galm, Wälder mit Reservaten)</b>					■				
<b>Grosses Moos</b>		●		●				●	
<b>Vully</b>		●		●					■
<b>Ackerbaugebiet zwischen Murtensee/Broyeebene und Schiffenensee</b>		●	■	●		●		■	■

**Legende:**

- ▲ Wahrung des Bestands unter Verhinderung von Beeinträchtigungen
- Erhaltung und Renaturierung der bestehenden Lebensräume
- Wiederherstellung von Lebensräumen

**Massnahmen**

Die Projekte und Massnahmen in den Vorranggebieten sind aus gesamtheitlicher Sicht und koordiniert zu bearbeiten-

Die Region See beschliesst, entsprechend dem vorgängigen Diagramm für jene Gebiete, in denen die Wiederherstellung von Lebensräumen als Priorität festgehalten ist (mehr als ein ●), ein Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) zu erarbeiten.

Die betroffenen Gebiete sind auf dem Plan im Anhang an dieses Koordinationsblatt dargestellt.

**Stand der Festlegung und Realisierung**

Der Region ist die Aufgabe gestellt, in eigener Initiative im Richtplan regionale Schwerpunkte zu setzen. Sie tut dies in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, welche weitere örtliche Aktionsschwerpunkte setzen und prioritäre Absichten in Projekten umsetzen.

Eine Gemeinde kann, wenn sie sich in einem auf dem Plan festgehaltenen Gebiet befindet, im

Einverständnis mit der Region individuell ein LEK erarbeiten.

**Bemerkungen**

Dieses Koordinationsblatt legt die Rahmenbedingungen für die zukünftige Erstellung von LEKs fest. Dem regionalen Richtplan See wird für jedes neue LEK ein Koordinationsblatt beigefügt werden. Das neue Koordinationsblatt ersetzt die Bestimmungen allenfalls bestehender Koordinationsblätter zu Natur- und Landschaftsschutzbereichen innerhalb des LEK-Perimeters (Schnittfläche LEK-Perimeter / Schutzgebiet zum Beispiel). Sämtliche Koordinationsblätter zum behandelten Perimeter müssen in den jeweiligen LEK-Koordinationsblättern aufgeführt werden.

Auflage vom 7. Februar – 7. April 2003, keine Bemerkungen, keine Einsprachen.

Genehmigt durch die Delegiertenversammlung des Verbandes der Gemeinden des Seebezirks am 17. Oktober 2003 in Barberêche.

Lugnorre, 19. Dezember 2003

Die Präsidentin a.i.:

Die Sekretärin:

C. Feldmann

B. Lüthi

Vom Staatsrat genehmigt am:

Der Präsident:

Der Kanzler:

C. Lässer

R. Aebischer